



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 13. Oktober 2017

Nummer 41

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	301
178	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	301

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

178 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster 04.10.2017
Dezernat 52
Az.: 52-500-0915067/0013.V

Genehmigung zur Änderung der bestehenden Betriebsweise der Recyclinganlage Rundhalle mit einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 46284 Dorsten, An der Wienbecke 64

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, in 48147 Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, hat der Firma HUMBERT Baustoff-Recycling GmbH, Carl-Benz-Straße 8, 46282 Dorsten mit Datum vom 04.10.2017 eine Genehmigung mit dem folgenden verfügenden Teil erteilt:

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 03.03.2017 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – in Verbindung mit den §§ 1 und 2 und den Ziffern 8.11.2.1 und 8.12.1.1 das ersten Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – die Genehmigung die Anlage geändert zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 46284 Dorsten An der Wienbecke 64, Gemarkung Dorsten, Flur 23, Flurstücke 133, 134, 154, 157, 160, 163, 190 und 191 geändert errichtet und betrieben werden.

Eingeschlossene Entscheidungen:
– Baugenehmigung gemäß BauO NRW

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster, schriftlich einzulegen. Sie kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übertragen werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides mit Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen, Darstellung des nicht umweltbezogenen Sachverhaltes, Darstellung der Umweltauswirkungen der Anlage, Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich der zu erwartenden Auswirkungen, Gesamtbewertung und Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung für zwei Wochen, vom 16.10.2017 bis 30.10.2017 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Dorsten, Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Verwaltungsgebäude, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, 1. OG, Zimmer-Nr. 111 (Mo-Do 8-16 Uhr, Fr 8-13 Uhr)
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Büro N 4019, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht, zum Abfallrecht, zum Bodenschutzrecht, zum Wasserrecht, zum Baurecht und zum Brandschutzrecht ergangen ist.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Marc Stechling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 301-302

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster